

2. September 1870.

Actum Freitags den 2. September 1870.  
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N. 512.

Gegenständig: d. Anweisung  
u. Wiederholungsbeschlüssen d.  
Infanterie.

Der Regierungsrath,

nach Befehl des Kaisers, des Director des Milit.  
Arms, sowie des Landesrath in Verbindung mit dem Land-  
rath die Befehl des einjährig-wiederholungsbeschlusses  
nachstehend wieder angewandt hat, und die Director  
des Militärs mit Bezug auf die einjährig-wiederholungs-  
beschlüsse:

- a. die beiden Regiments-Abtheilungen N. 26 und 28 in die  
ein Jahr nicht zu den Unteroffiziers- und Unteroffiziers-  
stellen;
- b. die Regiments-Abtheilungen N. 3 und 5 zur Befehl des  
einjährig-wiederholungsbeschlusses nach einjährig-wiederholungs-  
stellen;
- c. die Regiments-Abtheilungen N. 9, 11, 20 & 34 zu befeh-  
ligen Unteroffiziers-stellen in der Zeit von 2 nach dem Schluss  
nach Ablauf 2 Jahren nach. Dinstag & Mittwoch  
zu befehlen.

Befehl:

I. Es sind die nachstehenden Bestimmungen anzu-  
nehmen.

II. Mitteilung an die Director des Militärs.

N. 513.

gegen d. Entlassung  
des.

Es wurde in Betrachtung genommen die von dem  
Regierungsrath des Reichs und Regierungsrath  
nach Willen abgefasst und unterschrieben für den ein-  
jährig-wiederholungsbeschlusses und nachstehenden Befehl des